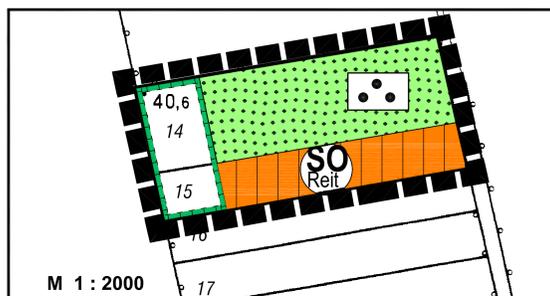
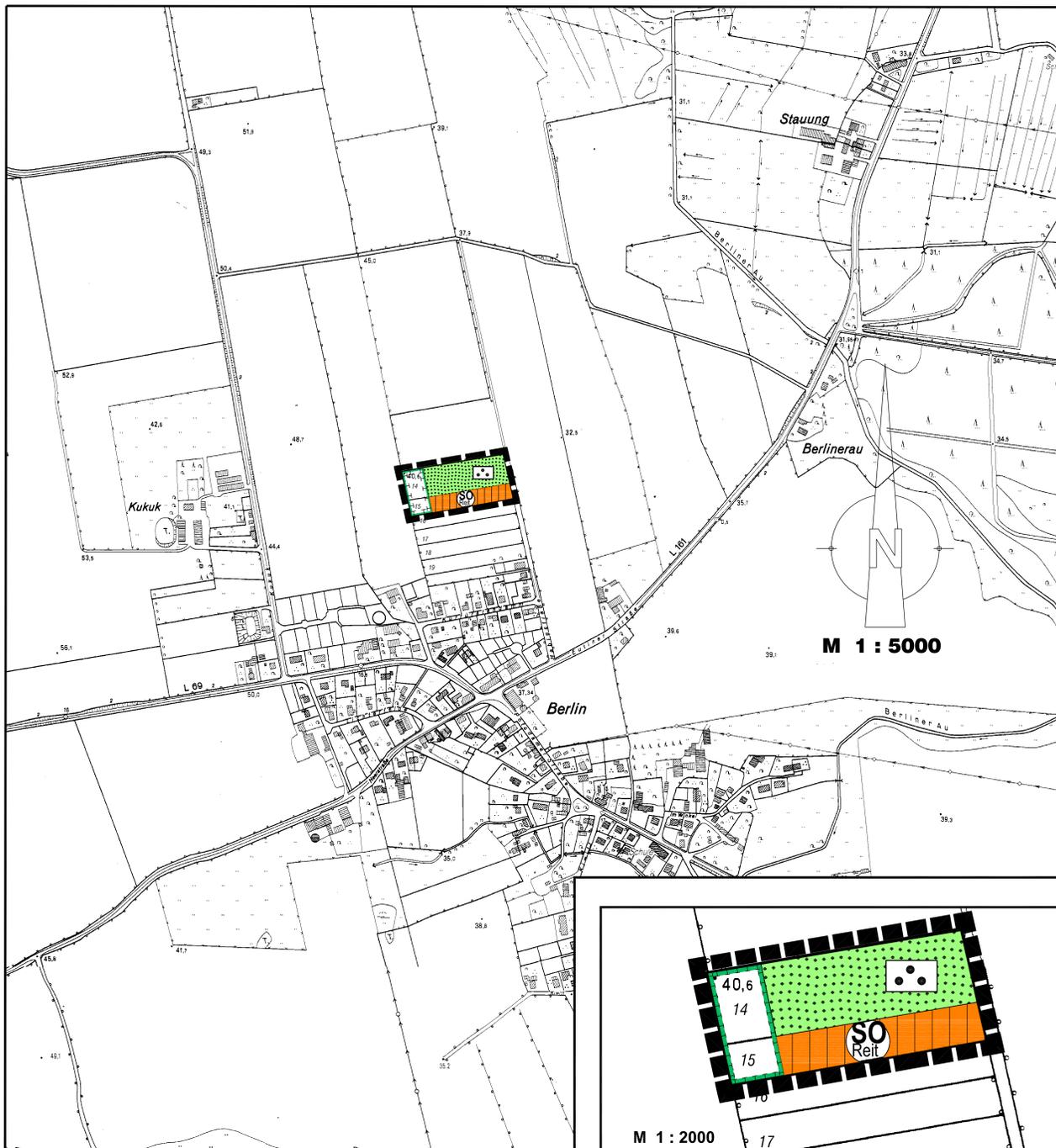


GEMEINDE
SEEDORF
 KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
1. ÄNDERUNG
 FÜR DAS GEBIET
"Alter Sportplatz - nördlich der Ortslage Berlin"



Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **24. August 2004**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom **05. Oktober 2004** bis **21. Oktober 2004** / durch Abdruck in den **Lübecker Nachrichten & der Segeberger Zeitung** am **07. Oktober 2004** erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am **18. Oktober 2004** durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **08. Dezember 2004** unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden (§ 4 Abs.1 BauGB).
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **04. April 2005** gemäß § 4 Abs.2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).
- Der Planungsausschuss hat am **10. März 2005** den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom **07. April 2005** bis **09. Mai 2005** während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **19. März 2005** in den **Lübecker Nachrichten & der Segeberger Zeitung** / in der Zeit vom **21. März 2005** bis **06. April 2005** durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **04. April 2005** von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 4 und 6 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
- Der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom **27. Juni 2005** unter Fristsetzung (sofort) gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs.2 Nr.2 und 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
- Der Planungsausschuss hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am **16. Juni 2005** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 a Abs.3 Satz 4 BauGB durchgeführt.
- Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan, 1. Änderung, am **09. August 2005** beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 10 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE SEEDORF DEN

 BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
 Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

Planzeichen	Darstellungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes	
	Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Reitbetrieb	§ 11 BauNVO
	Grünflächen , Zweckbestimmung: Reitbetrieb	§ 5 (2) 5 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,	§ 5 (2) 10 BauGB

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am (vom bis) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan, 1. Änderung, wurde mithin am wirksam.

GEMEINDE SEEDORF DEN

 BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

11. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom **24. Oktober 2005**, AZ: **IV 647-512.111-60.75 (01.Änd.)**, den Flächennutzungsplan, 1. Änderung, die Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt / erteilt.
 Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurde räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 5. Änderung von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE SEEDORF DEN

 BÜRGERMEISTER

12. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmung durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom AZ: bestätigt.

GEMEINDE SEEDORF DEN

 BÜRGERMEISTER